

Kreisturnverband Herzogtum Lauenburg e. V.



Satzung des Kreisturnverbandes Herzogtum Lauenburg e. V. vom 12.06.2022

Inhalt

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- §2 Aufgaben und Zweck**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Organe**
- §6 Kreisturntag**
- §7 Vorstand**
- §8 Fachgruppe Turnen, Fachgebiete und Fachwarte**
- §9 Kassenprüfung**
- §10 Ehrenmitglieder**
- §11 Haftung**
- §12 Datenschutzbestimmungen**
- §13 Satzungsänderungen**
- §14 Auflösung**
- §15 Inkrafttreten**

Satzung des Kreisturnverbandes Herzogtum Lauenburg e. V.

Präambel

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung der Einfachhalber nur die männliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch in gleicher Weise für alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Kreisturnverband Herzogtum Lauenburg e. V.“, nachstehend KTV genannt. Er ist die Gemeinschaft aller im Schleswig-Holsteinischen Turnverband gemeldeten Vereine des Kreises Herzogtum Lauenburg, die sich durch ihre Mitgliedschaft zum KTV bekennen.
2. Der KTV ist Mitglied im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e. V. und durch den Schleswig-Holsteinischen Turnverband e. V. Mitglied im Deutschen Turner Bund e. V.
3. Der KTV ist ein eingetragener Verein. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Registernummer VR 314 SB eingetragen. Der Sitz ist in Schwarzenbek.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck und Aufgabe des KTV sind die Förderung der im Deutschen Turnerbund betriebenen Sportarten für alle Alters- und Leistungsstufen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes werden insbesondere Übungsleiter, Kampfrichter und Übungsleiter-Assistenten der Mitgliedsvereine aus- oder fortgebildet, sowie Wettkämpfe und Veranstaltungen durchgeführt.
2. Der KTV fördert die gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit. Hierfür kann eine Jugendorganisation, die sich selbst organisiert, gebildet werden.
3. Der KTV verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt und wird bei Verstößen Verfahren einleiten, um den Schutz aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen jederzeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund verpflichtet sich der KTV das Thema „Prävention und Intervention zum Schutz vor Gewalt im Sport“ im Verband zu verankern und umzusetzen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vorstand kann Zahlungen an ehrenamtliche Personen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG veranlassen.
4. Aufwendungen werden gemäß §670 BGB im Rahmen des Haushaltes erstattet.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des KTV sind die gemeinnützigen Vereine im Kreis Herzogtum Lauenburg, die Mitglieder im SHTV sind. Das Verfahren über die Aufnahme regelt der SHTV auf Grund der Rechtsordnung des DTB. Mit der Aufnahme beim SHTV tritt gleichzeitig die Mitgliedschaft beim KTV Herzogtum Lauenburg ein.

Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine im Kreis Herzogtum Lauenburg sein, die die Ziele des KTV fördern.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den KTV besonders verdient gemacht hat.

2. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten ideelle Unterstützung vom KTV zu beanspruchen und sich in Fragen der Organisation und Verwaltung beraten zu lassen.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den Grundsätzen und Beschlüssen des KTV durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Turnens einzusetzen. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder müssen den Prinzipien der KTV-Satzung, der SHTV-Satzung und den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.
4. Die Mitgliedschaft im KTV endet durch:
 - Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit
 - Bei Ehrenmitgliedern durch Tod

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform an den Vorstand erklärt werden. Es ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied den Austritt satzungsgemäß beschlossen hat.

Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, ist dies unter Beifügung des satzungsgemäßen Beschlusses dem Vorstand des KTV in Textform mitzuteilen.

Für einen Ausschluss gelten die Regelungen des SHTV. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im SHTV endet auch die Mitgliedschaft im KTV.

Wird einem ordentlichen Mitglied die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt, endet die Mitgliedschaft nach Bestandskraft der Aberkennung.

5. Mitgliedsbeiträge
 - Für die Erfüllung der Aufgaben des KTV können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Grundlage für die Berechnung ist grundsätzlich die aktuelle Mitgliederbestandserhebung des LSV.
 - Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Kreisturntag.

§5 Organe

- a) Kreisturntag
- b) Vorstand
- c) Fachgruppe Turnen

§6 Kreisturntag

1. Der Kreisturntag ist das oberste Organ des Verbandes. Er findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06. jeden Jahres statt.
2. Die Einladung zum Kreisturntag muss vom Vorstand in Textform, mit Tagesordnung und Stimmenverteilung, mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt gemacht werden.
3. Stimmberechtigt sind
 - der Vorstand
 - Delegierte der ordentlichen Mitglieder
 - Fachwarte

4. Die Delegierten der ordentlichen Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Bei über 100 Mitgliedern erhält das ordentliche Mitglied für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Stimmberechtigter Delegierter kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
6. Ein Außerordentlicher Kreisturntag kann vom Vorstand einberufen werden. Er ist verpflichtet diesen einzuberufen, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.
7. Anträge zum Kreisturntag müssen 14 Tage vorher in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
8. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige Aussprache vom Kreisturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.
9. Anträge auf Satzungsänderung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
10. Zu den Aufgaben des Kreisturntages zählen insbesondere:
 - Die Festlegung der Tagesordnung
 - Die Entgegennahme, Entscheidung und Beschlussfassung über Berichte, einschließlich Kassenbericht und Kassenprüfbericht
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Durchführung von Wahlen
 - Entscheidung über Anträge
 - Kenntnisnahme des Finanzplanes
 - Änderung/ Neufassung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Jeder ordnungsgemäße einberufene Kreisturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Es ist grundsätzlich offen abzustimmen. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
14. Über den Kreisturntag ist ein Protokoll anzufertigen, dass von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Vorstandsmitglied
 - b) Vorstandsmitglied
 - c) Vorstandsmitglied – Finanzen

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den KTV im Sinne des § 26 BGB. Zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den KTV gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- d) Beisitzer
 - e) Beisitzer
2. Auf dem Kreisturntag 2022 erfolgt die Wahl des Vorstandsmitgliedes a) und des Beisitzers d) für ein Jahr und die Wahl der Vorstandsmitglieder b) und c) und des Beisitzers e) für 2 Jahre. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes jeweils auf zwei Jahre gewählt.

3. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kreisturntages durch und beruft ordentliche und außerordentliche Kreisturntage ein (§6 Ziff. 6).
5. Für die Durchführung von fachbezogenen Arbeiten kann der Vorstand, bis zu fünf weitere Beisitzer einsetzen, die nicht dem Vorstand angehören, und Ausschüsse bilden. Die Beisitzer und Mitglieder der Ausschüsse können den Vorstand und die Fachgruppe Turnen bei Bedarf beraten.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit im Vorstand gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Bei Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein, darunter mindestens ein geschäftsführendes Mitglied. Sitzungen des Vorstandes können auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§8 Fachgruppe Turnen, Fachgebiete und Fachwarte

1. Der Vorstand kann, gemäß der Fachgebietsordnung des DTB, Fachwarte benennen. Die Fachwarte bleiben nach der Benennung bis zum übernächsten Kreisturntag eingesetzt.
2. Der Vorstand kann für alle im SHTV bestehenden Fachgebiete entsprechende Fachwarte benennen.
3. Die Fachgruppe Turnen besteht aus
 - a) mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Fachwarten

Das Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat die Leitung von der Fachgruppe Turnen.

§9 Kassenprüfung

1. Vom Kreisturntag werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren in jährlichem Wechsel gewählt. Die Kassenprüfer müssen verschiedenen Vereinen angehören.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassenführung auf sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu fertigen und dem Kreisturntag vorzutragen. Die Kassenprüfer sollen die Entlastung des zuständigen Vorstandsmitgliedes und des Vorstandes beantragen.

§10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Kreisturntages, auf Vorschlag des Vorstandes, hierzu berufen. Ein Ehrenmitglied kann vom Vorstand den Titel „Ehrevorsitzender“ übertragen bekommen.

§11 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KTV, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der KTV haftet nicht für Schäden, Diebstahl und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des KTV können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
2. Werden die in den obigen Absätzen aufgeführten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den KTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§12 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KTV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Angehörigen im KTV verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und Angehöriger des KTV insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des KTV, allen Mitarbeitern oder sonst für den KTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KTV hinaus.

§13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss des Kreisturntages erfolgen.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen sechs Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden und in vollem Wortlaut in Textform bekannt gegeben werden. Der Text der geplanten Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung zu ändern, wenn und soweit es das Registergericht oder das Finanzamt fordern oder es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung besteht. Der Vorstand hat hierüber auf dem nächsten Kreisturntag zu unterrichten.

§14 Auflösung

1. Der KTV kann nur durch Beschluss eines Kreisturntages aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss an den Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von 12 Wochen einen außerordentlichen Kreisturntag einzuberufen. Der Antrag muss über den Vorstand den Mitgliedsvereinen sechs Wochen vor dem Kreisturntag schriftlich zugehen.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des KTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den KSV, der dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde durch den Kreisturntag am 12.06.2022 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

An diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit. Auf der Grundlage dieser Satzung gefasste Beschlüsse werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister rechtswirksam.